Satzung Tat-Ort Kollektiv e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tat-Ort Kollektiv“, hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Tat-Ort Kollektiv e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere durch

- Bereitstellung von Atelierräumen für Kunstschaffende.
- Durchführung von Workshops (z. B. Linoldruck, digitale Bildbearbeitung)
- Organisation von Ausstellungsbesuchen
- Durchführung von eigenen Ausstellungen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Vorstandsbeschluss folgenden Monats.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss und Tod eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende des Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.

§5a Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§5b Finanzen

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Oh Haeng e.V. Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands in Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Mitglied des Vereins sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Jeder der beiden kann den Verein einzeln vertreten.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden bei besonderen Anlässen und muss einberufen werden, wenn Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt oder wenn der Vorstand dies verlangt.

§8 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter. Der Protokollführer wird vom Leiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

Die vorstehende Satzung wurde am 02. Mai 2005 in Hamburg beschlossen.
Geändert am 26.1.06 und am 8.2.09